



Botschaft zu Händen der Verbandsgemeinden

zur

**Neugründung des Gemeindeverbandes
ARA-Region Lyss-Limpachtal**

1 Einleitung

Der Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal mit Sitz in Rapperswil BE betreibt die Abwasserbehandlungsanlage in Messen, Kanton Solothurn. Das Einzugsgebiet umfasst 7 Gemeinden des Kantons Bern und 2 Gemeinden des Kantons Solothurn.

Der Gemeindeverband ARA-Region Lyss mit Sitz in Lyss BE betreibt die Abwasserbehandlungsanlage in Lyss, Kanton Bern. Das Einzugsgebiet umfasst 10 Gemeinden des Kantons Bern.

Die Anlagen des Gemeindeverbandes ARA-Region Limpachtal werden seit Februar 2009 auf vertraglicher Basis vollumfänglich vom Personal des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss fachmännisch und wirtschaftlich betrieben. Für die Gemeindeverbände ARA-Region Limpachtal und ARA-Region Lyss war und ist diese Lösung äusserst zufriedenstellend. Die Stellvertretung und der Pikettdienst sind für den Betrieb beider Anlagen bestens gelöst.

Die enge Zusammenarbeit der beiden Gemeindeverbände führte dazu, dass auch die Möglichkeit des organisatorischen Zusammenschlusses beider Verbände geprüft werden sollte. So wurde im Jahr 2010 eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Präsidien und Geschäftsleitern beider Gemeindeverbände mit dem Ziel gebildet, die Gegebenheiten eines Zusammenschlusses der Verbände zu prüfen und zu beurteilen.

Eine extern beauftragte Studie bestätigte, dass ein Zusammenschluss der beiden Verbände sinnvoll ist. In enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern wurden die rechtlichen Schritte, welche für einen Zusammenschluss der beiden Verbände erforderlich sind, definiert. Ausserdem wurden die Umsetzbarkeit und abwasserspezifischen Folgen des Zusammenschlusses für die Verbandsgemeinden mit dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern und dem Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn geklärt. Aufgrund der Resultate dieser Abklärungen konnte das Projekt im Jahr 2012 weitergeführt werden.

Die Vorstände und Delegierten beider Gemeindeverbände haben darauf im laufenden Jahr einstimmig beschlossen, die bestehenden Gemeindeverbände ARA-Region Lyss und ARA-Region Limpachtal per 31.12.2013 aufzulösen und einen neuen Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal per 1.1.2014 zu gründen.

2 Absicht zur Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal

Der Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal wird per 1.1.2014 mit Sitz in Lyss, gegründet. Sämtliche Vermögenswerte der zu liquidierenden Gemeindeverbände ARA-Region Lyss und ARA-Region Limpachtal gehen zu Fortführungswerten (Buchwerten) an den neu zu gründenden Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal über. Ebenfalls werden sämtliche Verträge an den neu zu gründenden Gemeindeverband übertragen.

Dem neu zu gründenden Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal obliegt zukünftig die Abwasserreinigung in den Einzugsgebieten von Lyss und Messen sowie die Verwertung und Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Stoffe.

Er plant, baut, erweitert, erneuert, betreibt und unterhält die zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen, die in seinem Eigentum stehen (OgR Art. 2 Abs. 1).

ARA Limpachtal in Messen (SO)

Der ARA Limpachtal werden Abwasser der Gemeinden Bangerten, Fraubrunnen (nach Gemeindefusion G8 Ortsteile: Etzelkofen, Limpach, Mülchi), Grossaffoltern, Rapperswil, Wengi, Messen (SO), Unterramsern (SO) zugeführt.

Es bestehen Verbandskanäle von 25.9 km mit 13 Sonderbauwerken. Der Wiederbeschaffungswert der Anlagen beträgt Fr. 25.5 Mio. (Stand 2012). Die Anlage klärt das Abwasser von rund 5'100 Einwohnerinnen und Einwohner. Die ARA wurde in den letzten Jahren technisch erweitert und einer umfassenden Sanierung unterzogen. Heute nach Abschluss des Erweiterungs- und Sanierungsprojektes steht eine moderne, den aktuellen Anforderungen entsprechende ARA bereit. Die Anlage wurde für 12'500 Einwohnerwerte ausgebaut.

ARA Lyss in Lyss (BE)

Die ARA Lyss reinigt das Abwasser der Verbandsgemeinden Aarberg, Barga, Grossaffoltern, Kappelen, Lyss, Radelfingen, Rapperswil, Schüpfen, Seedorf und Worben sowie der Grossindustrien Centravo AG und Nutriswiss AG. Das Einzugsgebiet umfasst 35 km². Zum 45 Kilometer langen Verbandsleitungsnetz gehören 30 Sonderbauwerke wie Messstellen, Regenbecken und Pumpwerke. In den Jahren 1998 bis 2002 wurde die Anlage umfassend saniert und erweitert, d.h. die Kapazität der Anlage wurde auf 85'000 Einwohnerwerte ausgelegt (Auslastung heute rund 50'000 Einwohnerwerte). Im Speziellen wurde das Volumen der Faulanlage erhöht, ein Vorklärbecken in ein Regenbecken umfunktioniert und die bestehende Biologie durch eine Festbettbiologie ersetzt. Der Wiederbeschaffungswert der Anlagen beträgt Fr. 109.6 Mio. (Stand 2012).

3 Betriebliche Ziele

Der Vorstand der bestehenden Gemeindeverbände definiert die betrieblichen Ziele des neu zu gründenden Gemeindeverbandes wie folgt:

- Mit der Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal sollen die führungsbezogenen Aufgaben im verfahrenstechnischen wie im ökologischen Bereich beider bestehender Verbände in einem grösseren Gebilde weiter professionalisiert werden. Eine Geschäftsleitung bestehend aus dem Geschäftsleiter, dem Betriebsleiter und dem Leiter des Finanz- und Rechnungswesens wird dem Vorstand zur Führung der Geschäfte unterstellt. Diese Organisation wird den wachsenden Aufgaben und Anforderung der Abwasserreinigung in der Zukunft gerecht werden.
- Der Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal erhält die Rechtssicherheit über die Betriebsführung beider Anlagen. Das Personal kann optimal für beide Anlagenstandorte eingesetzt werden. Es können Synergien für Kostenreduktionen genutzt werden.
- Doppelspurigkeiten mit der Verwaltung von zwei nahezu identischen, eng zusammenarbeitenden Gemeindeverbänden werden durch die Gründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal beseitigt. Allein mit der Zusammenlegung der Verwaltung kann mit Einsparungen von rund Fr. 30'000 pro Jahr gerechnet werden.
- Die Verantwortung und Kompetenzen bei der Planung und Nutzung der Anlagen beim Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal werden zentralisiert und entsprechend grösser. Synergien entstehen bei der Zusammenlegung gleicher Aufgaben, diese führen zu Kostenreduktionen.

4 Kostenfolgen für die Verbandsgemeinden

Mit der Zusammenlegung der Gemeindeverbände werden ausschliesslich Ziele auf strategischer Ebene angestrebt. In Zusammenhang mit der Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen.

Die Anlagen im Einzugsgebiet der ARA Limpachtal weisen aufgrund der Lage und Auslastungswerte höhere spezifische Kosten aus, als die Anlagen im Einzugsgebiet der ARA Lyss. Damit die Gemeinden des Einzugsgebiets der ARA Lyss allein durch die Zusammenlegung der Verbände nicht mit höheren Kosten belastet werden, wird bei der Betriebskostenverteilung bei den Gemeinden des Einzugsgebiets der ARA Limpachtal mit einem Zuschlagsfaktor gerechnet. Damit wird die Kostenneutralität zwischen den Einzugsgebieten nach der Gründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal gewährleistet. Die Handhabung dazu ist im Organisationsreglement sowie im Reglement über die Kostenverteilung geregelt und nach gemeinderechtlicher Prüfung von den Kantonen gutgeheissen worden. Im Anhang finden Sie einen Betriebskostenverteilervergleich als Beispiel.

Die Zusammenführung der bestehenden Anlagen der Gemeindeverbände ARA-Region Lyss und ARA-Region Limpachtal in einem Gemeindeverband hat für die Verbandsgemeinden demnach keine finanziellen Folgen.

5 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für den neuen Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal bilden:

- das Organisationsreglement (OgR) des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal gültig per 1.1.2014
- das Reglement über die Kostenverteilung (RKV) des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal gültig per 1.1.2014

Das Organisationsreglement (OgR) und das Reglement über die Kostenverteilung (RKV) für den neu zu gründenden Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal wurden erstellt und den Kantonsvertretern als auch den Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung vorgelegt. Die Resultate aus diesen Vernehmlassungen waren vorwiegend positiv und es konnten die letzten Korrekturen und Präzisierungen in den Reglementen vorgenommen werden.

Es folgte darauf die abschliessende Vorprüfung der Reglemente durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern und des Amtes für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn per Ende Januar 2013. Gemäss schriftlichem Prüfungsbericht ist das vorliegende Organisationsreglement des neuen Gemeindeverbandes aus gemeinderechtlicher Sicht der Kantone Bern und Solothurn genehmigungsfähig.

Die Auflösung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss erfolgt gemäss OgR Art. 38 Abs. 1, Bst. a durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen.

An der Delegiertenversammlung vom 30.5.2013 haben die Delegierten des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss die Auflösung des Verbandes per 31.12.2013 sowie die Aufhebung der bestehenden Reglemente (Organisationsreglement und Reglement über die Kostenverteilung) einstimmig beschlossen.

Die Auflösung des Gemeindeverbandes ARA-Region Limpachtal per 31.12.2013 sowie die Aufhebung der bestehenden Reglemente (Organisationsreglement und Reglement über die Kostenverteilung) beschliessen gemäss OgR Art. 7 Alinea 2 die Verbandsgemeinden.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 ist das Geschäft angenommen, wenn durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig zusammen mindestens 50% der Einwohner und der Einwohnergleichwerte aufweisen, zugestimmt wird.

Nach dem Mehrheitsentscheid der Delegierten bzw. der Verbandsgemeinden zur Auflösung beider bestehender Gemeindeverbände per 31.12.2013 sollten die Verbandsgemeinden sicherstellen, dass sie dem neu zu gründenden Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal per 1.1.2014 beitreten (Antrag 1).

Wird eine Mehrheit der Verbandsgemeinden des Gemeindeverbandes ARA-Region Limpachtal die Auflösung des Verbandes per 31.12.2013 ablehnen, muss gemäss Mehrheitsentscheid auf die Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal verzichtet werden.

6 Termine

Die Abstimmungsergebnisse des zuständigen Organs der Verbandsgemeinde sind schriftlich den zuständigen Geschäftsleitern der bestehenden Gemeindeverbände mitzuteilen.

In Bezug auf das Auflagezeugnis betreffend die Reglemente des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal ist zu beachten, dass diese auf den 1.1.2014 in Kraft gesetzt werden.

Die definitive Auflösung der beiden bisherigen Gemeindeverbände fällt mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung im Mai 2014 zusammen. In dieser Zeit ist der Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal bereits operativ tätig.

7 Abstimmungsfrage

Der Vorstand und die Delegierten des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss beantragen den Verbandsgemeinden über folgende zwei Anträge abzustimmen:

Antrag 1

Dem Beitritt zum neu zu gründenden Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal wird unter Vorbehalt der Auflösung beider bestehenden Gemeindeverbände ARA-Region Limpachtal und ARA-Region Lyss zugestimmt. Das Organisationsreglement und das Reglement über die Kostenverteilung gültig per 1.1.2014 des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal werden genehmigt.

Antrag 2

Dem Übertrag sämtlicher Vermögenswerte und Schulden des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss an den neu zu gründenden Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal wird zugestimmt.

Rapperswil, 11.06.2013

Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal



Beat Weber
Präsident

Lyss, 11.06.2013

Gemeindeverband ARA-Region Lyss



Andreas Hegg
Präsident

Beilagen

- Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss – Limpachtal
- Reglement über die Kostenverteilung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal
- Betriebskostenverteilervergleich 2012 mit Berücksichtigung der Zuschlagsfaktoren ARA Limpachtal

Organisationsreglement (OgR)

des

Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss - Limpachtal

Fassung: 1. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	5
ALLGEMEINES	5
VERBANDSGEMEINDEN.....	5
DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	5
VORSTAND.....	8
GESCHÄFTSLEITUNG	9
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	9
KOMMISSIONEN	10
PERSONAL	10
POLITISCHE RECHTE	10
INITIATIVE	10
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	10
PETITION.....	11
VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	11
ALLGEMEINES	11
WAHLEN	13
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	15
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWÖRTLICHKEIT	16
FINANZIELLES, HAFTUNG, KOSTENVERTEILUNG	17
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	18
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNISSE	19
ANHANG I: VERBANDSGEMEINDEN UND IHRE STIMMKRAFT	20
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	21

Allgemeine Bestimmungen

Name / Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen "ARA-Region Lyss-Limpachtal", nachfolgend "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Sitz des Verbandes ist Lyss.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.

Zweck, Eigentumsverhältnisse

Art. 2

¹ Dem Verband obliegt die Abwasserreinigung in seinem Einzugsgebiet sowie die Verwertung und Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Stoffe. Er plant, baut, erweitert, erneuert, betreibt und unterhält die zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen, die in seinem Eigentum stehen.

² Der Verband ist Eigentümer der Abwasserreinigungsanlage in Lyss, der Abwasserreinigungsanlage in Messen, von Sonderbauwerken und von Kanalisationsleitungen, welche in separaten Übersichtsplänen dargestellt sind. Diese Abwasseranlagen werden als Verbandsanlagen bezeichnet.

³ Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck nach Absatz 1 zu fördern oder damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

Mitgliedschaft, Vertragspartner

Art. 3

¹ Mitglieder des Verbandes sind die im Anhang I aufgeführten Gemeinden (nachfolgend "Verbandsgemeinden" genannt).

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. Treten weitere Gemeinden bei, passt die Delegiertenversammlung dieses Reglement und die weiteren Erlasse des Verbandes soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

³ Der Verband kann mit anderen Gemeinden sowie mit natürlichen und juristischen Personen Anschlussverträge und Verträge mit Grosseinleiterbetrieben abschliessen.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.

⁴ Die Zuleitungen zu den Verbandskanälen werden durch die Verbandsgemeinden auf eigene Kosten gebaut und unterhalten. Sie verbleiben, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, in ihrem Eigentum.

- ⁵ Die Aufsichtspflicht sowie das Recht auf Erhebung der Abwasseranschlussgebühren und der Grundgebühren verbleibt der Verbandsgemeinde, in der das gebührenpflichtige Objekt liegt.
- ⁶ Der Anschluss an den Verbandskanal erfolgt auf Kosten des Anschliessenden nach den Vorschriften des Verbandes.
- ⁷ Folgende Anschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung:
- a) Anschlüsse der Gemeindekanalisation an den Verbandskanal,
 - b) Direkte Anschlüsse von Abwassererzeugern an den Verbandskanal,
 - c) Anschlüsse aus Gemeinden ausserhalb des Verbandsgebietes,
 - d) Anpassung von bestehenden Anschlüssen infolge Umbauten oder Betriebsumstellungen,
 - e) Anschlüsse für industrielle oder gewerbliche Abwässer an den Verbandskanal.

Befugnisse des
Verbands

Art. 5

¹ Wenn eine Verbandsgemeinde trotz schriftlicher Aufforderung durch den Verband Mängel ihres Kanalisationsnetzes und der Zuleitungen nicht behebt oder Abwasser den Verbandsanlagen zuleitet, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zugeleitet werden dürfen, so kann der Verband die Ersatzvornahme auf Kosten der fehlerhaften Verbandsgemeinde anordnen.

² Ist es zur Verhütung von Schäden nötig, so kann der Verband in dringenden Fällen die Ersatzvornahme ohne vorgängige Aufforderung an die betreffende Verbandsgemeinde vornehmen. Diese ist sofort zu benachrichtigen.

³ Der Verband und die von ihm beauftragten Personen haben zum Zwecke der Kontrolle, der Vornahme von Messungen und Probeentnahmen Zutritt zu allen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen im Gebiet der Verbandsgemeinden.

Information

Art. 6

¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan jährlich zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 7

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern des Einzugsgebiets des Verbandes.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 8

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Geschäftsleitung,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- g) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 9

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen,
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung,
- c) Geschäfte gemäss Art. 17 Bst. f, wenn das Referendum zustande kommt.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Verfahren

Art. 10

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 11

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung:

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied, leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 12

¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung
und Einladung

Art. 13

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Sechs Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zwanzig Prozent aller Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Vorstand stellt den Delegierten und den Verbandsgemeinden die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung zu.

Beschlussfähigkeit

Art. 14

Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der
Verbandsgemeinden

Art. 15

¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über:

- a) eine Stimme, wenn sie 1'000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohner zählen,
- b) zwei Stimmen, wenn sie 1'001 bis 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen, zusätzlich eine Stimme für je weitere 1'500 Einwohnerinnen und Einwohner.

² Grundlage bildet die Einwohnerzahl des Einzugsgebiets nach Art. 2 gemäss der aktuell gültigen Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern und des Amtes für Finanzen des Kantons Solothurn. Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden wird alle fünf Jahre überprüft und wenn notwendig angepasst (Anhang I).

Zuständigkeiten
Wahlen

Art. 16

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b) Die übrigen von den Gemeinden vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstands,
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan.

Zuständigkeiten
Sachgeschäfte

Art. 17

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts,
- b) Änderungen des Organisationsreglements, vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1,
- c) die Auflösung des Verbands gemäss Art. 74,
- d) Reglemente, vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1,
- e) den Abschluss von Verträgen nach Art. 2 Abs. 3,
- f) soweit CHF 1 Mio. übersteigend abschliessend, soweit CHF 5 Mio. übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahmen von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung, an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- g) den Voranschlag der laufenden Rechnung,
- h) die Jahresrechnung,
- i) den Jahresbericht.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 18

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
zu neuen Ausgaben

Art. 19

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Nachkredite

zu gebundenen Ausgaben

Art. 20

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

Nachkredite

Sorgfaltspflicht

Art. 21

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 22

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsgemeinden.

² Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 16 Bst. b.

Beschlussfähigkeit

Art. 23

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 24

¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er beschliesst alle Sachgeschäfte nach Art. 17 Buchstabe f soweit CHF 100'000.- übersteigend bis CHF 1 Mio. sowie die Verwendung von bewilligten Krediten über CHF 500'000.- im Einzelfall.

³ Er beschliesst die Schaffung ständiger Stellen und deren Gehaltsklasse.

⁴ Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Vorstands,
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen,
- c) die Anstellung des Personals
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen,

- e) die Unterschriftsberechtigung,
- f) den Kostenverteiler im Rahmen von Art. 70 unter Vorbehalt von Art. 9, Abs. 1, Bst. b,
- g) die Organisation der Geschäftsleitung.

⁵ Er regelt Überbauungsordnungen, Durchleitungsrechte und Eigentumsverhältnisse mittels Dienstbarkeits- oder anderen Verträgen.

⁶ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 4 anderen Organen zugewiesen sind.

Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 25

¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Verbandes und ist dem Vorstand direkt unterstellt. Sie besteht aus:

- a) der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter,
- b) der Betriebsleiterin / Geschäftsleiterin Stv. oder dem Betriebsleiter /Geschäftsleiter Stv.,
- c) der Leiterin oder dem Leiter des Finanz- und Rechnungswesens.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

³ Die Geschäftsleitung kann zu ihren Sitzungen Berater beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

⁴ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Zuständigkeit

Art. 26

¹ Sie überwacht den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen des Verbandes.

² Sie beschliesst alle Sachgeschäfte nach Art. 17 Buchstabe f bis CHF 100'000.- sowie die Verwendung von bewilligten Krediten bis CHF 500'000.- im Einzelfall.

³ Sie ist zuständig für das Personal und verantwortlich für die Anstellungen gemäss Verordnung und im Rahmen der vom Vorstand bewilligten Stellen.

⁴ Sie genehmigt die Anschlüsse gemäss Art. 4 Abs. 7.

Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 27

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Für die Prüfung gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit sowohl für die Revisionsstelle als auch für alle Personen, welche die Prüfung durchführen.

- Datenschutz
- ³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- ⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Nichtständige
Kommissionen

Art. 28

¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement
und -verordnung

Art. 29

¹ Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

² Der Vorstand regelt alle Details des Dienstverhältnisses sowie der Rechte und Pflichten des Personals in einer Verordnung.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 30

Das Initiativrecht nach Gemeindegesetz kann in Verbandsangelegenheiten nicht ausgeübt werden.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz,
Referendumsfrist

Art. 31

¹ Die Gemeinderäte von mindestens vier Verbandsgemeinden oder mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein CHF 5 Mio. übersteigendes Geschäft gemäss Art. 17 Bst. f betreffen, das Referendum ergreifen.

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 32

¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 30 Abs. 1 in den amtlichen Anzeigern des Einzugsgebiets des Verbands einmal bekannt.

- ² Die Bekanntmachung enthält:
- a) den Beschluss,
 - b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 - c) die Referendumsfrist,
 - d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
 - e) die Einreichungsstelle,
 - f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist,
Beschluss

Art. 33

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Verbandsgemeinden die Vorlage zum Entscheid. Diese beschliessen innert sechs Monaten. Die Geschäfte sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Petition

Petition

Art. 34

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 35

¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 36

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten

Art. 37

Mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung stellt der Verband den von den Verbandsgemeinden bestimmten Delegierten und den Verbandsgemeinden ohne Bestimmung der Delegierten, die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Eröffnung

Art. 38

Die Präsidentin oder der Präsident
– eröffnet die Delegiertenversammlung,

- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 39

Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 40

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 41

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 42

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 43

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 44) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 44**
¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
³ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter / Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 45**
Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form **Art. 46**
¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.
² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit **Art. 47**
Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung **Art. 48**
¹ Die Delegiertenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 42ff).

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 49**
Wählbar sind
– in die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
– in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
– in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 50**
¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ an gehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 51**

Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Ausscheidungsregeln **Art. 52**

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 51, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amtsdauer **Art. 53**

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Wahlverfahren **Art. 54**

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter / Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 55**

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	Art. 56 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter / Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 58 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültige Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzieht. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 61.
Zweiter Wahlgang	Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung	Art. 62 ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.
------------------------	---

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand,
Geschäftsleitung
und Kommissionen

Art. 63

¹ Die Sitzungen des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 64

¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 65

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten
und Verantwortlichkeit

Art. 66

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

⁴ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortung nach dem Gemeindegesetz.

Kantonales Recht **Art. 67**
Die Öffentlichkeit der Delegiertenversammlung, der Sitzungen der andern Verbandsorgane und der darüber geführten Protokolle sowie die Öffentlichkeit von Akten des Verbands richtet sich nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und über den Datenschutz.

Finanzielles, Haftung, Kostenverteilung

Allgemeines **Art. 68**
Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Betrieb, Werterhaltung und Erweiterung **Art. 69**
¹ Die Kostenregelung für Betrieb, Werterhaltung und Erweiterung der Verbandsanlagen ist Gegenstand des separaten Reglements über die Kostenverteilung.

Beiträge der Verbandsgemeinden, Kostenverteilung **Art. 70**
¹ Die Verbandsgemeinden und Grosseinleiter bezahlen ihren Anteil am Nettoaufwand wie folgt:
a) 1/3 der im Kanalisationsnetz gemessenen Abwassermenge der Verbandsgemeinden oder beim Fehlen einer offiziellen Abwassermessstelle, 1/3 anhand der anschlusspflichtigen Personen der Verbandsgemeinden
b) 2/3 anhand der Einwohnerwerte der Verbandsgemeinden und Grosseinleitern.
² Den unterschiedlichen spezifischen Kosten für Betrieb und Werterhaltung der Verbandsanlagen gemäss Art. 2 Abs. 2 wird bei der Kostenverteilung Rechnung getragen, indem die Einwohnerwerte und die Abwassermenge der Gemeinden im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage Messen mit je einem Zuschlagsfaktor multipliziert werden.
³ Die Kostenverteilung wird jährlich neu festgelegt.
⁴ Die Einzelheiten werden im Reglement über die Kostenverteilung geregelt.

Kostendeckung **Art. 71**
Die Aufgabe des Verbands ist finanziell selbsttragend gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung und dem Reglement über die Kostenverteilung des Verbands.

Haftung **Art. 72**
¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 70 und Art. 71) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 74 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 73

¹ Der Austritt aus dem Verband ist möglich, sofern die Aufgabenerfüllung auch ohne dieses Mitglied möglich ist und die austretungswillige Verbandsgemeinde zur Zeit des Austritts alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt hat. Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren.

² Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 74

¹ Der Verband wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

⁴ Ein allfälliger Überschuss ist zweckgebunden für die Abwasserreinigung zu verwenden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 75

¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Stellen auf den 1.1.2014 in Kraft.

Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung vom nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

.....

Der Geschäftsleiter:

.....

Beschluss der Verbandsgemeinden

Auflagezeugnisse

Dieses Reglement lag in den Verbandsgemeinden während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Der Geschäftsleiter:

.....

Genehmigt durch das AWA Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Bern, den.....

Der Amtsvorsteher:.....

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

Solothurn, den.....

Der Regierungsrat:.....

Anhang I: Verbandsgemeinden und ihre Stimmkraft

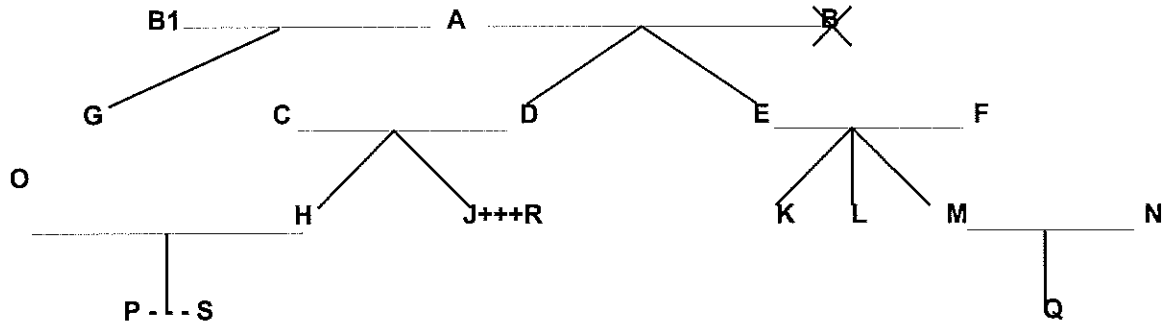
Artikel 15 Organisationsreglement Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Grundlage

Wohnbevölkerungsstatistik 31.12.2011 der Finanzverwaltung des Kantons Bern
Bevölkerungsbestand per 31.12.2011 Amt für Finanzen des Kantons Solothurn

Die Gemeinden verfügen am 31.12.2011 über		
Gemeinde	Wohnbevölkerung im Einzugs- gebiet des Verbands	Stimmen
Aarberg	4'085	3
Bangerten	159	1
Bargen	993	1
Etzelkofen, Limpach, Mülchi (ab 1.1.14 Fraubrunnen)	878	1
Grossaffoltern	2'778	2
Kappelen	1'288	2
Lyss	13'929	9
Messen (SO)	1'420	2
Radelfingen	1'187	2
Rapperswil inkl. Ruppolds- ried	2'389	2
Schüpfen	3'518	3
Seedorf	2'971	2
Wengi	615	1
Worben	2'283	2
Unterramsern (SO)	214	1
Total	38'707	34

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Vorstand</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in Obigerweise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

**Reglement über die
Kostenverteilung**

des

**Gemeindeverbandes
ARA-Region
Lyss - Limpachtal**

Allgemeines

Zweck	Das Reglement über die Kostenverteilung nimmt Bezug auf Art. 9 Abs. 1, Art. 17 d), Art. 69, Art. 70 und Art 71 des Organisationsreglements (OgR) und regelt die Kostenverteilung unter den Verbandsgemeinden, Grosseinleitern und weiteren Verursachern.
Namen	Folgende Kurzbezeichnungen werden verwendet: Verband Gemeindeverband ARA-Region Lyss - Limpachtal ARA Lyss Abwasserreinigungsanlage in Lyss mit den der Anlage angeschlossenen Kanalleitungen und Sonderbauwerken ARA Limpachtal Abwasserreinigungsanlage in Messen mit den der Anlage angeschlossenen Kanalleitungen und Sonderbauwerken Gemeinde Verbandsgemeinde des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss - Limpachtal Grosseinleiter Schmutzfrachtrelevante Industriebetriebe im Einzugsgebiet der ARA gemäss VSA/FES Richtlinie VSA/FES Finanzierung der Abwasserentsorgung, Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene VSA/FES, (1994) VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt

Reglement

zu verteilende
Betriebskosten

Art. 1

- ¹ Die Betriebskosten der ARA Lyss und der ARA Limpachtal werden verursacherorientiert aufgrund der VSA/FES Richtlinie auf die Verbandsgemeinden und Grosseinleiter verteilt.
- ² Kostenfolgen aus Ausnahmefällen, wie massiven Schadstoffeinleitungen oder Schmutzfrachtspitzen werden der betroffenen Gemeinde oder dem bekannten Verursacher direkt in Rechnung gestellt.
- ³ Sind für die Behandlung des Abwassers oder der ARA-Rückstände spezielle betriebliche Aufwendungen erforderlich, die auf das Abwasser von bekannten Abwasserlieferanten zurückzuführen sind, so werden die ausgewiesenen Betriebskosten bzw. Mehraufwendungen dem betreffenden Betrieb direkt verrechnet.

Kostenpositionen

Art. 2

Unter den Begriff **Betriebskosten** fallen

Laufende Kosten

- ¹ Sämtlicher Aufwand für Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen gemäss OgR, Art. 2, Abs. 2, inkl. den Kosten für die Verwertung und Beseitigung der Rückstände.
- ² Abwasserabgabe an den Kanton.

Werterhaltungskosten

- ³ Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhaltung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der Verbandsanlagen stehen soll.

Betriebskostenverteilung

Laufende Kosten

Nettoaufwand	Art. 3 ¹ Der Nettoaufwand wird unter den Gemeinden und Grosseinleitern verteilt. ² Der Nettoaufwand umfasst: Gesamte laufende Kosten, abzüglich vom Verband direkt in Rechnung gestellte Dienstleistungen und Aufwendungen gemäss Art. 1.
Teilung nach Wassermenge	³ 1/3 des Nettoaufwandes wird im Verhältnis der im Kanalisationsnetz gemessenen Abwassermengen der Gemeinden verteilt. Die Abwassermenge wird bei den offiziellen Messstellen ermittelt.
Fehlen von offiziellen Abwassermessstellen	⁴ Beim Fehlen einer offiziellen Abwassermessstelle wird die Abwassermenge nach der Zahl der anschlusspflichtigen Personen der Gemeinde gemäss Art. 4 berechnet. Zur Ermittlung der Abwassermenge der anschlusspflichtigen Personen wird mit einem Wasserverbrauch von 62 m ³ / Jahr gerechnet.
Teilung nach Einwohnerwerten	⁵ 2/3 des Nettoaufwandes wird anhand der Einwohnerwerte der Gemeinden und Grosseinleiter vorgenommen.
Anschlusspflichtige Personen	Art. 4 ¹ Als anschlusspflichtige Personen gelten die am Stichtag in der Gemeinde angemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Von dieser Zahl abgezogen werden: - Personen, die an eine private, amtlich bewilligte Kläranlage oder an eine ARA ausserhalb des Verbandsgebietes angeschlossen sind. - Im Einverständnis mit den Kantonen Bewohnerinnen und Bewohner von Landwirtschaftsbetrieben im Landwirtschaftsgebiet, die nicht an die Kanalisation anschliessen müssen und über eine genügend grosse Jauchegrube verfügen. ² Die Gemeinden erheben die anschlusspflichtigen Personen pro Jahr und teilen diese dem Verband mit.
Einwohnerwerte Gemeinden	Art. 5 ¹ Die Einwohnerwerte der Gemeinden werden über den Trinkwasserverbrauch ermittelt. ² Ein Einwohnerwert (EW) entspricht einem Trinkwasserverbrauch von 62 m ³ / Jahr. ³ Die Gemeinden erheben den massgebenden Trinkwasserverbrauch pro Jahr und teilen ihn dem Verband mit. ⁴ Die Erhebung des für den Kostenverteiler massgebenden Trinkwasserverbrauchs ist im Anhang 1 festgelegt.

Grosseinleiter	<p>Art. 6</p> <p>¹ Ein Betrieb ist dann ein Grosseinleiter, wenn die Anzahl der Einwohnerwerte gemäss Art. 7 grösser ist als 300 EW.</p> <p>² Grosseinleiter messen laufend ihren Abwasseranfall und die Schmutzstoffbelastung (Selbstdeklaration).</p> <p>³ Die Vorgaben zur Probenahme und Schmutzstoffbestimmung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Grosseinleiter und dem Verband festgelegt.</p>
Einwohnerwerte Grosseinleiter	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Anzahl Einwohnerwerte ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gewichteten Einwohnergleichwert und dem hydraulischen Einwohnergleichwert gemäss der VSA/FES Richtlinie, Anh. B.</p> <p>² Berücksichtigt werden die Betriebsabwässer unter Abzug der häuslichen Abwässer.</p>
Zuschlagsfaktoren ARA Limpachtal	<p>Art. 8</p> <p>¹ In der Kostenverteilung werden die Einwohnerwerte und die Abwassermenge der Gemeinden im Einzugsgebiet der ARA Limpachtal mit je einem Zuschlagsfaktor gemäss OgR, Art. 70 Abs. 2 multipliziert.</p> <p>² Die Zuschlagsfaktoren entsprechen dem Multiplikationsfaktor auf den spezifischen Kosten je Einwohnerwert und je Abwassermenge der ARA Lyss zur Erreichung der entsprechenden spezifischen Kosten der ARA Limpachtal.</p> <p>³ Die Zuschlagsfaktoren werden alle 5 Jahre neu berechnet. Grundlage für die Berechnung der Zuschlagsfaktoren bildet die separate Kostenverteilung auf die ARA Lyss und die ARA Limpachtal.</p> <p>⁴ Besteht begründete Annahme, dass sich die Zuschlagsfaktoren im laufenden Jahr verändert haben, kann der Vorstand per Ende Jahr veranlassen, diese neu zu berechnen.</p> <p>⁵ Die Zuschlagsfaktoren werden über einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren angewendet. Spätestens im Jahr 2027 muss die Anwendung der Zuschlagsfaktoren neu beurteilt werden.</p>
Werterhaltungskosten	
Spezialfinanzierung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung zur Werterhaltung werden gegenüber den Gemeinden und Grosseinleitern jährlich nach der gemeinsamen Anlagebuchhaltung, bestehend aus den beiden Verbandsteilen der ARA Lyss und der ARA Limpachtal ausgewiesen. Die Abschreibungsansätze richten sich nach der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV), Art. 35.</p> <p>² Die Kostenverteilung unter den Gemeinden und Grosseinleitern erfolgt analog zum Vorgehen der Teilung der laufenden Kosten gemäss Art. 3 bis Art. 7.</p>
Zuschlagsfaktoren ARA Limpachtal	<p>³ Die Zuschlagsfaktoren für die Kostenverteilung der Werterhaltungskosten unter den Gemeinden und Grosseinleitern werden analog Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 jährlich berechnet. Grundlage für die Berech-</p>

nung bilden die Einlagen in die Spezialfinanzierung zur Werterhaltung gemäss Art. 9 Abs. 1.

⁴ Die Zuschlagsfaktoren werden über einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren angewendet. Spätestens im Jahr 2027 muss die Anwendung der Zuschlagsfaktoren neu beurteilt werden.

Grosseinleiter

⁵ Werden für Grosseinleiter spezielle Ausbau- und Werterhaltungsmassnahmen notwendig, so werden diese dem betreffenden Betrieb separat verrechnet.

⁶ Spezielle Bauten und Installationen auf der ARA, welche zur Abwasserbehandlung eines einzelnen Grosseinleiters notwendig werden, unterliegen nicht der Spezialfinanzierung durch die Gemeinden.

Rechnungsstellung

Periode

Art. 10

¹ Der Kostenverteiler wird anhand der Erhebungen der Gemeinden und den gemessenen Jahresmengen und –frachten jährlich neu berechnet.

Rechnung

² Die Rechnungsstellung an die Gemeinden und Grosseinleiter erfolgt jährlich, nach Vorliegen des jährlichen Kostenvertailers.

Zahlung

³ Die Gemeinden und Grosseinleiter leisten jeweils per 31. Januar und 31. Juli nach Massgabe der Zahlungsverpflichtung (Kostenverteilungsschlüssel) eine Vorschusszahlung von je 50% an den von ihnen zu bezahlenden Betriebskostenbeitrag. Am 31. Juli desselben Jahres ist ebenfalls der Restbetrag gemäss der an der Delegiertenversammlung vorgelegten Jahresrechnung zu leisten.

Zahlungsfrist

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung). Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

⁵ Die geschuldeten Beträge verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungsbehandlung (Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

ANHANG 1

Massgebender Trinkwasserverbrauch einer Gemeinde

Der für die Kostenverteilung massgebende Trinkwasserverbrauch einer Gemeinde wird wie folgt ermittelt:

Grundmenge

- Gesamte abgegebene (verrechnete) Trinkwassermenge eines Jahres, inkl. Bezüge durch die Gemeinde (z. B. Schulhäuser, Verwaltung, Heime, Sportanlagen).

Abzüge

Folgende, **gemessenen und ausgewiesenen** Trinkwassermengen können abgezogen werden:

- Trinkwasserabgabe in Haushalte ohne Kanalisationsanschluss.
- Trinkwasserabgabe in Haushalte, die nicht in die ARA Lyss oder die ARA Limpachtal entwässern.
- Trinkwasserabgabe zu Bewässerungszwecken (nur Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit separatem Zähler).
- Ausgewiesene Verluste von Industriebetrieben (z.B. Kühlwasserableitungen in Vorfluter).

Zuschläge

Bemessung der Haushalte ohne Trinkwasseranschluss

Beim Fehlen einer offiziellen Messung des Trinkwasserverbrauchs (Quellwasserbezug) wird dieser mit $62 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ pro angeschlossener Einwohner berechnet.

Erfassung der Industrie- und Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgung

Der Trink- und Brauchwasserverbrauch mit eigener Wasserversorgung muss mit Wasserzählern erfasst werden.

E 24. DEZ. 2012

Archiv-Nr. | Weiterleitung



ARA REGION LYSS



BAU + PLANUNG LYSS			
Eingang: 15.01.13			
FRE	o	He	
ak	o	rs	
dk		th	
rk/bs		at	
ck		ig	

An den Gemeinderat
der Gemeinde Lyss
Marktplatz 6

3250 Lyss

Schüpfen, 14.12.2012

Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vernehmlassung der Verbandsgemeinden zum obenerwähnten Projekt ist abgeschlossen. Wir danken Ihnen für Ihre Stellungnahmen. Aufgrund der überwiegend positiven Einschätzungen der Verbandsgemeinden zur Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal führen wir das Projekt planmässig weiter. In diesem Sinne informieren wir Sie nachfolgend über die aufgrund der Stellungnahmen der Verbandsgemeinden vorgenommenen Korrekturen im Organisationsreglement und im Reglement über die Kostenverteilung sowie über das weitere Vorgehen.

Folgende Korrekturen (unterstrichener Text) erfolgten durch die Arbeitsgruppe im Organisationsreglement:

1. **Art. 7 Abs. 2** Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern des Einzugsgebiets des Verbands. **Art. 33 Abs.1** (analog).
2. **Art. 15 Abs. 2** Grundlage bildet die Einwohnerzahl des Einzugsgebiets nach Art. 2 gemäss der aktuell gültigen Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern und des Amtes für Finanzen des Kantons Solothurn. Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden wird alle fünf Jahre überprüft und wenn notwendig angepasst (Anhang I).
3. **Art. 16** (wird mit Verweis auf die Art. 43 bis Art. 49 und Art. 55 bis Art. 62 ersatzlos gestrichen).
4. **Art. 27 Abs. 3** Sie ist zuständig für das Personal und verantwortlich für die Anstellungen gemäss Verordnung und im Rahmen der vom Vorstand bewilligten Stellen.
5. **Art. 28 Abs. 1** Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. **Art. 28 Abs. 2** Für die Prüfung gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit sowohl für die Revisionsstelle als auch für alle Personen, welche die Prüfung durchführen.

Folgende Korrekturen (unterstrichener Text) erfolgten durch die Arbeitsgruppe im Reglement über die Kostenverteilung:

1. **Seite 1, Namen: ARA Lyss:** Abwasserreinigungsanlage in Lyss mit den der Anlage angeschlossenen Kanalleitungen und Sonderbauwerken.
2. **Seite 1, Namen: ARA Limpachtal:** Abwasserreinigungsanlage in Messen mit den der Anlage angeschlossenen Kanalleitungen und Sonderbauwerken.
3. **Art. 9 Abs. 1:** Die Einlage in die Spezialfinanzierung zur Werterhaltung wird gegenüber den Gemeinden und Grosseinleitern jährlich separat nach der Anlagebuchhaltung der ARA Lyss und der ARA Limpachtal ausgewiesen.

Die übrigen Hinweise in den Stellungnahmen der Verbandsgemeinden hat die Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen, diese haben keine Korrekturen in den Reglementen zur Folge.

Für zusätzliche Auskünfte und zur Beantwortung von Fragen stehen Ihnen der Geschäftsleiter des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss, Erwin Bieri (032 384 39 96) sowie die Geschäftsleiterin des Gemeindeverbandes ARA-Region Limpachtal, Daniela Sutter (031 872 10 06) gerne zur Verfügung.

Beiliegend erhalten Sie die aktualisierte Terminplanung zur Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal zur Kenntnisnahme. Aufgrund dessen, dass nach dem Beschluss der Delegierten beider bestehenden Verbände im 2. Semester 2013 der entsprechende Antrag dem Gemeindeparlament bzw. den Gemeindeversammlungen unterbreitet werden soll, wird die Gründungsdelegiertenversammlung auf den 12.12.2013 (statt 26.11.2013) verschoben.

Nach Vorliegen des Prüfungsberichts des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern und des Vorstandsentscheids beider bestehenden Verbände zu den Reglementen, werden wir Ihnen diese mit dem Antrag des Vorstands an die Delegiertenversammlung zu stellen.

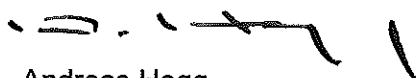
Freundliche Grüsse

Gemeindeverband ARA-Region Lyss

Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal

Der Präsident:

Der Präsident:


Andreas Hegg


Beat Weber

Beilage: - Terminplanung

Verteiler: - Verbandsgemeinden
- AWA des Kantons Bern

Gemeindeverband ARA-Region Lyss, Geschäftsleiter E. Bieri, Industriering 28, 3250 Lyss,
032 384 39 96, Erwin.Bieri@ara-lyss.ch

Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal, Geschäftsleiterin D. Sutter, Leiernstrasse 28, 3054 Schüpfen,
031 872 10 06, Daniela.Sutter@gmx.ch

Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal:

Datum	Zuständiges Organ	Lyss	Limpachtal	Vorgehen	Entscheidgrundlagen	Traktanden
Mitte Dez.12 - Ende Jan. 13	Amt für Wasser- und Abfall (AWA) des Kantons Bern			Erneute, abschliessende Vorprüfung des OGR und des Kostenverteiler- reglements des GV ARA-Region Lyss- Limpachtal	<ul style="list-style-type: none"> Definitive Fassung OGR und Kostenverteilerreg- lement des GV ARA- Region Lyss-Limpachtal 	
26.3.13	Vorstand		X	Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme der Ver- bands- bzw. Gründerge- meinden OGR und Kostenverteiler- reglement GV ARA- Region Lyss-Limpachtal Kostenverteilervergleich Stimmkraft Verbandsge- meinden 	<ul style="list-style-type: none"> Der GV ARA-Region Limpachtal wird per 31.12.2013 aufgelöst und der Aufhebung des OGR und dem Kostenverteilerregle- ment vom 24.5.2011 wird als Antrag an die Delegiertenversammlung zuge- stimmt.
10.4.13	Vorstand	X		Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme der Ver- bands- bzw. Gründerge- meinden OGR und Kostenverteiler- reglement GV ARA- Region Lyss-Limpachtal Kostenverteilervergleich Stimmkraft Verbandsge- meinden 	<ul style="list-style-type: none"> Der GV ARA-Region Lyss wird per 31.12.2013 aufgelöst und der Aufhebung des OGR und dem Kostenverteilerregle- ment vom 7.12.2000 wird als Antrag an die Delegiertenversammlung zuge- stimmt. Der Gründung des GV ARA-Region Lyss-Limpachtal sowie dem geprüften OGR und dem Kostenverteilerreglement gütig per 1.1.2014 wird als Antrag an die Delegiertenversammlung zugestimmt.

Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal:

Datum	Zuständiges Organ	Lyss	Limpachtal	Vorgehen	Entscheidgrundlagen	Traktanden
21.5.13	Delegiertenversammlung		X	Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> Antrag des Vorstands OgR und Kostenverteilereglement GV ARA-Region Lyss-Limpachtal Kostenverteilervergleich Stimmkraft Verbandsgemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> Der Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal wird per 31.12.2013 aufgelöst und der Aufhebung des OgR und dem Kostenverteilereglement vom 24.5.2011 wird als Antrag an die Gemeindeorgane zugestimmt. Dem Beitritt zum neu zu gründenden Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal sowie dem OgR und dem Kostenverteilereglement gültig per 1.1.2014 wird als Antrag an die Gemeindeorgane zugestimmt. <p>Das vorliegende, vorgeprüfte OgR und das Kostenverteilereglement gültig per 1.1.2014 des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal wird genehmigt</p> <p>Der Vorstand wird mit der Liquidation beauftragt. Sämtliche Vermögenswerte gehen zu Fortführungswerten (Buchwerten) an den neu zu gründenden Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal über. Ebenfalls werden sämtliche Verträge an den neu zu gründenden Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal übertragen.</p> <p>Der Vorstand wird beauftragt, nach erfolgter Rechnungsprüfung eine Delegiertenversammlung einzuberufen zwecks Genehmigung der Jahresrechnung 2013 und Übertrag des Vermögens- oder Schuldenüberschusses an den Gemein-</p>

Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal:

3

Datum	Zuständiges Organ	Lyss	Limpachtal	Vorgehen	Entscheidgrundlagen	Traktanden
30.5.13	Delegiertenversammlung	X		Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag des Vorstands • OGR und Kostenverteilereglement GV ARA-Region Lyss-Limpachtal • Kostenverteilervergleich • Stimmkraft der Verbandsgemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeindeverband ARA-Region Lyss wird per 31.12.2013 aufgelöst und der Aufhebung des OGR und dem Kostenverteilereglement vom 7.12.2000 wird zugestimmt. • Auflösung: Art. 38 Abs. 1 OGR (Auszug): Der Verband wird aufgelöst durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen. • Dem Beitritt zum neu zu gründenden Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal sowie dem OGR und dem Kostenverteilereglement gültig per 1.1.2014 wird als Antrag an die Gemeindsorgane zugestimmt. <p>Das vorliegende, vorgeprüfte OGR und das Kostenverteilereglement gültig per 1.1.2014 des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal wird genehmigt.</p> <p>Der Vorstand wird mit der Liquidation beauftragt. Sämtliche Vermögenswerte gehen zu Fortführungswerten (Buchwerten) an den neu zu gründenden Gemein-</p>

Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal:

Datum	Zuständiges Organ	Lyss	Limpachtal	Vorgehen	Entscheidgrundlagen	Traktanden
15.6.13	Geschäftsführer	X	X	Botschaft an das zuständige Organ der Verbands bzw. Gründergemeinden		<p>deverband ARA-Region Lyss-Limpachtal über. Ebenfalls werden sämtliche Verträge an den neu zu gründenden Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal übertragen.</p> <p>Der Vorstand wird beauftragt, nach erfolgter Rechnungsprüfung eine Delegiertenversammlung einzuberufen zwecks Genehmigung der Jahresrechnung 2013 und Übertrag des Vermögens- oder Schuldenüberschusses an den Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal</p> <p>Die Amtsdauer der bis 31.12.2013 gewählten Vorstandsmitglieder, Delegierten und Revisoren wird bis 30.6.2014 verlängert.</p>
2. Sem.13	Gemeindeorgane (Gemeinderat/ Gemeindeversammlung)		X	<ul style="list-style-type: none"> Abstimmung Die Verbandsgemeinden haben ihre Vertretung für den Gründungsabschluss zu bestimmen 	<ul style="list-style-type: none"> Botschaft der Delegierten OgR und Kostenverteilereglement GV ARA-Region Lyss-Limpachtal Kostenverteilervergleich Stimmkraft der Verbandsgemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> Der Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal wird per 31.12.2013 aufgelöst und der Aufhebung des OgR und dem Kostenverteilereglement vom 24.5.2011 wird zugestimmt. <p>Mehr: OgR Art. 10 Abs. 2 (Auszug): Geschäfte gemäss Art. 7 Alinea 2 und 3 sind angenommen, wenn durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig zusammen mindestens 50% der Einwohner und der Einwohnergleichwerte aufweisen, zugestimmt wird.</p>

Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal:

5

Datum	Zuständiges Organ	Lyss	Limpachtal	Vorgehen	Entscheidgrundlagen	Traktanden
2. Sem. 13	Gemeindeorgane(Parlament/ Gemeinderat/ Gemeindeversammlung)	X		<ul style="list-style-type: none"> Abstimmung Die Verbandsgemeinden haben ihre Vertretung für den neu zu gründenden GV ARA Region Lyss-Limpachtal zu bestimmen 	<ul style="list-style-type: none"> Botschaft der Delegierten OgR und Kostenverteilereglement GV ARA-Region Lyss-Limpachtal Kostenverteilervergleich Stimmkraft der Verbandsgemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> Dem Beitritt zum neu zu gründenden GV ARA-Region Lyss-Limpachtal wird bei einem Mehrheitsentscheid der bestehenden Verbandsgemeinden zugestimmt. Das vorliegende, vorgeprüfte OgR und das Kostenverteilereglement gültig per 1.1.2014 des GV ARA-Region Lyss-Limpachtal wird genehmigt. Dem Übertrag sämtlicher Vermögenswerte und Schulden des GV ARA-Region Limpachtal an den neu zu gründenden GV ARA-Region Lyss-Limpachtal wird zugestimmt.
						<ul style="list-style-type: none"> Dem Beitritt zum neu zu gründenden GV ARA-Region Lyss-Limpachtal wird gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30.5.2013 zugestimmt. Das vorliegende, vorgeprüfte OgR und das Kostenverteilereglement gültig per 1.1.2014 des GV ARA-Region Lyss-Limpachtal wird genehmigt. Dem Übertrag sämtlicher Vermögenswerte und Schulden des GV ARA-Region Lyss an den neu zu gründenden GV ARA-Region Lyss-Limpachtal wird zugestimmt.

Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal:

6

Datum	Zuständiges Organ	Lyss	Limpachtal	Vorgehen	Entscheidgrundlagen	Traktanden
17.9.13	Vorstand		X	Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> Finanzplan 2015 - 2018 Voranschlag 2014 Beiträge der Gemeinden (Planung für Anlagen ARA Region-Limpachtal) 	<ul style="list-style-type: none"> Der Finanzplan 2015 - 2018 wird genehmigt. Der Voranschlag 2014 der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung wird genehmigt. Die Beiträge der Verbandsgemeinden für das Jahr 2014 werden genehmigt.
10.10.13	Vorstand	X		Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> Finanzplan 2015 - 2018 Voranschlag 2014 Beiträge der Gemeinden (Planung für Anlagen ARA Region Lyss) 	<ul style="list-style-type: none"> Der Finanzplan 2015 - 2018 wird genehmigt. Der Voranschlag 2014 der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung wird genehmigt. Die Beiträge der Verbandsgemeinden für das Jahr 2014 werden genehmigt.
15.10.13	Geschäftsführer	X	X	<ul style="list-style-type: none"> Entgegennahme Abstimmungsergebnisse und Wahlvorschlüsse der Gemeinden Zusammenführung der von den Vorständen genehmigten Finanzpläne 2015 - 2018 und Voranschläge 2014 		

Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal:

7

Datum	Zuständiges Organ	Lyss	Limpachtal	Vorgehen	Entscheidgrundlagen	Traktanden
12.12.13	Delegiertenversammlung GV ARA-Region Lyss-Limpachtal			Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> Abstimmungsergebnisse der Verbandsgemeinden Konsolidierter Finanzplan 2015 - 2018 Konsolidierter Vorschlag 2014 Beiträge der Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> Der Finanzplan 2015 - 2018 wird genehmigt. Der Vorschlag 2014 der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung wird genehmigt. Die Beiträge der Verbandsgemeinden für das Jahr 2014 werden genehmigt. Die Vorstandsmitglieder und das Revisionsprüfungsorgan werden gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident werden gewählt.
25.3.14	Vorstand (gewählter Vorstand GV ARA-Region Limpachtal)		X	Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsbericht 2013 Jahresrechnung 2013 Beiträge der Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> Die Jahresrechnung 2013 sowie die Beiträge an die Verbandsgemeinden für das Jahr 2013 werden genehmigt.
April 14	Vorstand (gewählter Vorstand GV ARA-Reg. Lyss)	X		Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsbericht 2013 Jahresrechnung 2013 Beiträge der Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> Die Jahresrechnung 2013 sowie die Beiträge an die Verbandsgemeinden für das Jahr 2013 werden genehmigt.
20.5.14	Delegiertenversammlung (gewählte Delegierte GV ARA-Region Limpachtal)		X	Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsbericht 2013 Jahresrechnung 2013 Beiträge der Gemeinden Bericht des Rechnungsprüfungsorgans 	<ul style="list-style-type: none"> Die Jahresrechnung 2013 sowie die Beiträge an die Verbandsgemeinden für das Jahr 2013 werden genehmigt. Dem Übertrag des Vermögens- oder Schuldenüberschusses an den GV ARA-Region Lyss-Limpachtal wird zugestimmt.

Neugründung des Gemeindeverbandes ARA-Region Lyss-Limpachtal:

8

Datum	Zuständiges Organ	Lyss	Limpachtal	Vorgehen	Entscheidgrundlagen	Traktanden
Mai 14	Delegiertenversammlung (gewählte Delegierte GV ARA-Region Lyss)	X		Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsbericht 2013 • Jahresrechnung 2013 • Beiträge der Gemeinden • Bericht des Rechnungsprüfungsorgans 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Jahresrechnung 2013 sowie die Beiträge an die Verbandsgemeinden für das Jahr 2013 werden genehmigt. • Dem Übertrag des Vermögens- oder Schuldenüberschusses an den GV ARA-Region Lyss-Limpachtal wird zugestimmt.